

Anlage zur Vorlage 17/1535

Als Anlage erhalten Sie einen Antrag der FDP-Fraktion m. d. B. um weitere Veranlassung.

Herrn Bolinius wurde heute eine Zwischennachricht erteilt.

Sollte dieser Antrag nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich fallen, so bitte ich um eine sofortige Mitteilung.

Freundliche Grüße
i. A.

Agnes Rauch

Stadt Emden - Der Oberbürgermeister
Fachdienst Verwaltungsdienste

Frickensteinplatz 2 - 26721 Emden
Postfach 2254 - 26702 Emden
Telefon: 04921/87-1242
Fax: 04921/87-101242
Internet: www.emden.de

Von: vorstand@emden.de <vorstand@emden.de> **Im Auftrag von** erich.bolinus@t-online.de (Erich Bolinius)

Gesendet: Freitag, 17. Juli 2020 09:23

An: Rauch, Agnes <rauch@emden.de>

Betreff: [vorstand] Anfrage: Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG

FDP Fraktion
Erich Bolinius
Fraktionsvorsitzender
26725 Emden
Mail: Erich.Bolinus@t-online.de
Tel.: 04921 57230
FAX: 04921 997823
Mobil: 015110974939

An den
Vorstand der Stadt Emden

Anfrage: Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG

Sehr geehrte Herren,
im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden werden Bekanntmachungen der Stadt Emden auch über Genehmigungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen für einen Gewässerausbau dargestellt.

Derartige Gewässerausbauten werden in einem städtischen Ausschuss bisher nicht bekanntgegeben. Ob es angebracht ist, derartige Anträge auch im Ausschuss zukünftig zu behandeln, möchten wir gerne prüfen.

Aus diesem Grunde bitte ich namens der FDP-Fraktion, die Genehmigungen der Stadt Emden im Zeitraum vom 1.1.2018 bis zum heutigen Datum (17.7.20) einzeln in Kurzform darzustellen (und auch eventuelle Nichtgenehmigungen) und im nächstmöglichen STU-Ausschuss insgesamt das Verfahren zu erläutern.

Mit hartelk Gröten
Erich Bolinius

Anlage



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

• **Gesetz zur Ordnung
des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz -
WHG)
§ 68 Planfeststellung,
Plangenehmigung**

(1) Der Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

(2) Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Die Länder können bestimmen, dass Bauten des Küstenschutzes, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, anstelle einer Zulassung nach Satz 1 einer anderen oder keiner Zulassung oder einer Anzeige bedürfen.

(3) Der Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1.

eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und

2.

andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.